

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
 2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
 3. **Verbandsgemeinden**
- im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

11-20-10 li-bo

23. 2. 2016

Aufwandsentschädigung ehrenamtlich tätiger Bürgermeister und Sozialversicherungspflicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen zurück auf unser E-Mail-Rundschreiben vom 8. 9. 2015.

Das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt (LSG) hat mit rechtskräftigem Urteil vom 16.12. 2015 - 3 R 130/12 - die Sozialversicherungspflicht des steuerpflichtigen Teils der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen tätigen Bürgermeisters der Mitgliedsgemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft bestätigt (s. **Anlage**). Die Entscheidung ist auf der Grundlage der bis 30. 6. 2014 geltenden Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt ergangen.

Das LSG knüpft mit dieser Entscheidung an die Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes in seinem Urteil vom 25. 1. 2006 - B 12 KR 12/05 R - an, wonach Ehrenbeamte in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis gemäß § 7 Abs. 1 SGB IV stehen, wenn sie dem allgemeinen Erwerbsleben zugängliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen und hierfür eine den tatsächlichen Aufwand übersteigende pauschale Aufwandsentschädigung erhalten.

Zur Ausgestaltung des Amtes des ehrenamtlichen Bürgermeisters verweist das LSG auf eine Reihe von Aufgaben (u. a. die Beantwortung von Anfragen gemäß § 44 Abs. 6 GO LSA, die Einberufung des Gemeinderates gemäß § 51 Abs. 1 Satz 2 GO LSA, die Sitzungsleitung und die Unterzeichnung der Niederschrift, § 55 Abs. 1 Sätze 1 und 3 GO LSA, die Vorbereitung der Beschlüsse des Gemeinderates aber auch die Abgabe von Verpflichtungserklärungen gemäß § 70 Abs. 1 Satz 2 GO LSA). Dies dokumentiert nach Auffassung des Gerichtes, dass

der ehrenamtliche Bürgermeister zur Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben verpflichtet und auch weisungsgebunden ist.

Etwas anderes ergebe sich auch nicht daraus, dass die Gemeinde Mitglied in einer Verwaltungsgemeinschaft war. Die Gemeindeordnung habe die Möglichkeit der Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft vorgesehen. Dies habe dazu geführt, dass die Aufgaben der Gemeindeverwaltung ausschließlich vom gemeinsamen Verwaltungsamt zu erledigen waren. Dabei sei nach § 75 Abs. 5 Satz 2 GO LSA auf Antrag gegenüber dem gemeinsamen Verwaltungsamt dem Bürgermeister eine Bürokraft zur Verfügung zu stellen gewesen, deren Vorgesetzter er nach § 75 Abs. 5 Satz 6 GO LSA blieb. Auch hinsichtlich der bestehenden Arbeitsverhältnisse blieb er Vorgesetzter der Angestellten und Arbeiter der Gemeinde.

Die Verwaltungsgemeinschaft habe gemäß § 77 Abs. 1 GO LSA alle Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden besorgt, sofern diese der Verwaltungsgemeinschaft nicht nach Abs. 2 zur Erfüllung übertragen worden seien und unterstützte die Mitgliedsgemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Nach Abs. 2 konnte sie mit Zustimmung des Gemeinschaftsausschuss Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden durchführen, die zur Erfüllung übertragen wurden, wobei jedoch die dabei entstandenen Kosten von der jeweiligen Mitgliedsgemeinde zu tragen waren. Die Verwaltungsgemeinschaft sei dabei an die Beschlüsse und Weisungen der Gemeindeorgane gebunden gewesen. Daraus ergebe sich, dass dem ehrenamtlichen Bürgermeister weiterhin die Aufgaben als Leiter der Gemeindeverwaltung oblagen. Dies gelte sowohl für nicht auf den Verwaltungsverband übergegangene bzw. übertragene Verwaltungsaufgaben als auch für die von der Verwaltungsgemeinschaft im Namen und im Auftrag der Gemeinde zu erledigenden Aufgaben. Der ehrenamtliche Bürgermeister hatte die sachgemäße Erledigung dieser Aufgaben weiter zu überwachen, auch wenn deren konkrete Durchführung bei der Verwaltungsgemeinschaft gelegen habe.

Wir bitten zunächst um Kenntnisnahme. Die Landesgeschäftsstelle wird nach Prüfung des Urteils weitere Hinweise geben.

Ergänzend teilen wir mit, dass in dem aus dem Prozesskostenfonds des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt mitfinanzierten Berufungsverfahren der Stadt Zahna-Elster vor dem Landessozialgericht (L 1 R 344/14) bislang noch kein Termin für die mündliche Verhandlung anberaumt wurde.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlage